



## Baugesuch

und Gesuch um Anschluss an  
Wasserversorgung und Kanalisation

Baugesuch-Nr.:	Jahr _____	Nr. _____
Eingang:	_____	
Öffentl. Auflage:	_____	bis _____
vom GR bewilligt / abgewiesen / sistiert _____		
(wird von der Gemeinde ausgefüllt)		

### Gesuchsteller (Name, Vorname, Adresse)

Bauherr	_____	Tel. _____
Grundeigentümer	_____	Tel. _____
Projektverfasser	_____	Tel. _____

### Bauvorhaben

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Standort (Strasse)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Parzelle Nr. \_\_\_\_\_

Brandvers. Nr. \_\_\_\_\_

### Beschreibung der Baute

Anzahl Geschosse _____	Anzahl Wohnungen _____	Anzahl Garagen _____	Anzahl Abstellplätze _____
Wohnungstypen	1-Zi-Wohnungen _____	2-Zi-Wohnungen _____	3-Zi-Wohnungen _____
	4-Zi-Wohnungen _____	5-Zi-Wohnungen _____	6-Zi-Wohnungen _____

Sind Räume für gewerbliche Zwecke vorgesehen und welche? \_\_\_\_\_

Gewerbe-/ Industriebauten \_\_\_\_\_

Fläche Spielplatz \_\_\_\_\_

### Bauart

Umfassungsmauern	Keller _____	übrige Geschosse _____
	über Kellergeschoss _____	über Erdgeschoss _____
Deckenkonstruktionen	über Dachgeschoss _____	über übrigen Geschossen _____
Bedachungsmaterial / Farbe	_____	
Fassadenmaterial / Farbe	_____	
Art der Heizung	_____	
Isolationen (Schall, Wärme)	_____	
Bemerkungen	_____	

### Bauzone

\_\_\_\_\_ Ausnützungsziffer \_\_\_\_\_

### Baukosten

\_\_\_\_\_

Profile aufgestellt am \_\_\_\_\_

Kontrolle am \_\_\_\_\_

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Strasse) \_\_\_\_\_

Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Strasse) \_\_\_\_\_

Provisorischer Bauwasseranschluss \_\_\_\_\_

### Unterschriften

Der Bauherr

Der Grundeigentümer

Der Projektverfasser

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Erforderliche Beilagen zum Baugesuch** (Planbeilagen datiert und unterzeichnet vom Bauherrn, Grundeigentümer, Projektverfasser)

- Amtl. Grundbuchauszug
- Situationsplan / amtliche Katasterkopie (3-fach)
- Baupläne mind. 1:100 (3-fach)
- Situationsplan mit Anschluss Kanalisation, Wasser, Elektrisch, Gas, Telefon (3-fach)
- Detaillierte Berechnung der Ausnutzungsziffer mit Schema
- Schutzraumgesuch (oder Ersatzbeitrag) mit 1 vollständigen Plansatz
- Gesuch für Bewilligung einer Elektrorumheizung
- Kanalisationspläne (3-fach)
- Weitere Beilagen: Wärmeschutz-Nachweis, Schallschutz-Nachweis

Die Veränderung bestehender Bauten ist in den Plänen wie folgt darzustellen:

alte, bleibende Bauteile = grau

abzubrechende Bauteile = gelb

neue Bauteile = rot

---

↓ (wird von der Gemeinde ausgefüllt) ↓

**Einsprachen** (Dritter)

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

**Entscheid des Gemeinderates**

am \_\_\_\_\_ PA Nr. \_\_\_\_\_

**Verwaltungsbeschwerde** gegen Gemeinderatsentscheid beim Baudepartement eingereicht

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

**Verwaltungsgerichtsbeschwerde** an das kantonale Verwaltungsgericht eingereicht

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

**Baubewilligung rechtskräftig**

am \_\_\_\_\_

---

**Baukontrolle**

Schnurgerüstkontrolle am \_\_\_\_\_  
Rohbau- und Kaminkontrolle am \_\_\_\_\_  
Anschluss Wasserversorgung am \_\_\_\_\_  
Kanalisationskontrolle am \_\_\_\_\_

Kontrolle der Tankanlage:

Armierung am \_\_\_\_\_  
Anstrich / Beschichtung am \_\_\_\_\_  
Schlusskontrolle am \_\_\_\_\_

Kontrolle der Schutzräume:

Bodenarmierung am \_\_\_\_\_  
Wandarmierung am \_\_\_\_\_  
Deckenarmierung am \_\_\_\_\_  
Schlusskontrolle am \_\_\_\_\_



## Baubewilligungspflicht

### § 59 BauG

<sup>1</sup> Alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeitsregelungen des Bundesrechts und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Bau von öffentlichen Strassen und den Wasserbau.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können die Bewilligungspflicht für bestimmte Schutzzonen erweitern.

### § 6 BauG

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte;
- b) Strassen, Parkplätze, Pisten, Gleise und dergleichen;
- c) Hütten, Buden, Baracken, Kioske, Waren- und andere Automaten, Schaukästen und dergleichen;
- d) Wohnwagen, die länger als 2 Monate auf dem gleichen Grundstück abgestellt werden;
- e) Steinbrücke, Kies- und andere Gruben;
- f) Terrainveränderungen von mehr als 80cm Höhe oder von grosser flächenhafter Ausdehnung;
- g) Ablagerungen und Deponien;
- h) Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung.

## Befreiung von der Baubewilligungspflicht

### § 30 ABauV

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, im ganzen Gemeindegebiet:

- a) herkömmliche Weidezäune bis zu 1.50m Höhe;
- b) Tiergehege von höchstens 25m<sup>2</sup> Fläche und Zaunhöhe bis zu 1.50m;
- c) Anlagen, die weniger als 6 Monate am gleichen Standort aufgestellt bleiben: begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einreichungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, sowie Schwimmbäder;
- d) Terrainveränderungen bis zu 80cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100m<sup>2</sup> Fläche;
- e) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0.5 m<sup>2</sup>;
- f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen;
- g) Verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300m<sup>2</sup> Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben.
- h) maximal 6 Bienenvölker in freistehenden Magazin- oder anderen Beuten;
- i) maximal 2 Monate am selben Ort aufgestellte Wanderwagen für Bienen;
- k) einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen;
- l) Wildschutzzäune bis 1.50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

<sup>2</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:

- a) Einfriedungen bis zu 1.20m Höhe und Stützmauern bis zu 80cm Höhe; Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, kleine Teiche, künstlerische Plastiken;
- b) wenig reflektierende Solareinrichtungen bis zu 10m<sup>2</sup> Fläche pro Fassade oder Dachseite und die zugehörigen Installationen;
- c) Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände und dergleichen bis zu einer Dauer von 2 Monaten;
- d) das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und Boote ausserhalb der Pflichtparkplätze bis zu einer Dauer von 2 Monaten;
- e) Erdsonden, für die eine gewässerschutzrechtliche Bewilligungen vorliegt;
- f) unbeleuchtete temporäre Reklamen innerorts mit einer Fläche bis 3.50 m<sup>2</sup>, die beim Aufstellen an Strassen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der «Richtlinie über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 18. November 2009(10) erfüllen und bei
  1. Wahlplakaten während maximal 8 Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und längstens sieben Tagen danach wieder entfernt werden;
  2. Abstimmungsplakaten während maximal 8 Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und längstens sieben Tage danach wieder entfernt werden;
  3. anderen Plakaten während maximal 6 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und längstens sieben Tage danach wieder entfernt werden.

<sup>3</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen; davon ausgenommen sind temporäre Strassenreklamen (Abs. 2 lit. f), die gemäss der Richtlinie aufgestellt werden. \*

<sup>4</sup> Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert. \*